# VERGÜTUNGSVERFÜGUNG

## nachgewiesener Erschliessungsauslagen nach 19t KRG

#### Sachverhalt

1. Am […] reichte […] ein Gesuch um Vergütung von Erschliessungsaufwendungen gemäss Art. 19t Abs. 2 KRG ein.
2. [Herr/Frau Grundeigentümer/in oder Herr/Frau Baurechtsnehmer/in] wurde am […] mit einem Entwurf der vorliegenden Verfügung bedient. Innert Frist reichte [er/sie] eine Stellungnahme ein, worin im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass […].

#### Erwägungen

1. Nach Art. 19t Abs. 1 KRG haben Betroffene gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Auslagen im Zusammenhang mit Erschliessungen nach Art. 60 ff. KRG, soweit die Erschliessung innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Inkrafttreten der KRG-Revision vom 25. Oktober 2018, also vor dem 1. April 2019, realisiert worden ist. Solche Vergütungsansprüche bestehen nur, wenn die Auszonung keine materielle Enteignung darstellt. Vergütungsanspruche verjähren innert zwei Jahren seit Rechtskraft der Planung (Art. 19t Abs. 3 KRG).
2. Mit der am […] rechtskräftig gewordenen Planung ist Grundstück Nr. […] von […] in eine […] umgezont worden (Auszonung).

Der Hauptzweck dieser Auszonung lag [in der Reduktion überdimensionierter Bauzonen].

[Zu den Ausführungen in der Stellungnahme drängen sich folgende Ausführungen auf:]

1. Seit Rechtskraft der Planung sind […Jahre/Monate] verstrichen, womit ein allfälliger Vergütungsanspruch noch nicht verjährt ist.

[Zu den Ausführungen in der Stellungnahme drängen sich folgende Bemerkungen auf:]

1. Die Auszonung stellt keine materille Enteignung dar.

[Zu den Ausführungen in der Stellungnahme drängen sich folgende Bemerkungen auf:]

1. Der Gesuchsteller macht Kosten im Zusammenhang mit der Erschliessung der [Bezeichnung der Erschliessungsanlage] gemäss [Art. 60 ff. KRG] geltend.

Die Erschliessung ist am […] realisiert worden und damit innerhalb der letzten 15 Jahren vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. April 2019, dem Datum des Inkrafttretens der KRG-Revision vom 25. Oktober 2018.

[Zu den Ausführungen in der Stellungnahme drängen sich folgende Bemerkungen auf:]

1. Der Gesuchsteller hat mit Einreichung [z.B. von Erschliessungsabrechnungen der Gemeinde nach Art. 25 Abs. 3 KRVO] die Erschliessungsauslagen [nachgewiesen/nicht nachgewiesen].

[Zu den Ausführungen in der Stellungnahme drängen sich folgende Bemerkungen auf:]

#### Vergütungsverfügung

1. [Herr/Frau Grundeigentümer/in oder Herr/Frau Baurechtsnehmer/in] von Grundstück Nr. […] werden die nachgewiesenen Erschliessungsaufwendungen im Zusammenhang mit der [Erschliessungsanlage] als Folge der Auszonung gemäss Beschluss vom [Datum Beschluss der Gemeinde und Datum Genehmigungsbeschluss der Regierung] in der Höhe von CHF […] vergütet.
2. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
3. Mitteilung an:

* [Herr/Frau Grundeigentümer/in]

Für die Gemeinde

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Der/Die Gemeindepräsident/in] [Der/Die Gemeindeschreiber/in]

Mitteilung am:

Benutzungshinweis: Diese Verfügungsvorlage stellt eine Hilfestellung des Kantons dar. Eine Verfügung muss immer im Hinblick auf den konkreten Einzelfall ausgestaltet werden. Diese Vorlage ersetzt nicht eine juristische Beratung. Die Formulierungen in dieser Vorlage sind lediglich als Formulierungsvorschläge zu verstehen. Durch die Gemeinde in jedem Fall zu ergänzende oder zu präzisierende Textstellen werden mit den in eckigen Klammern gesetzten Platzhaltern […] kenntlich gemacht und sind grau hinterlegt.

Zu den Einwendungen und Ausführungen der betroffenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer ist zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Einzelfall konkret Stellung zu nehmen.